

BVGer E-4268/2014 vom 18. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4268_2014

FR: TAF E-4268/2014 du 18 janvier 2016

IT: TAF E-4268/2014 del 18 gennaio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4.1

Die von den Beschwerdeführenden vorgetragene Diskriminierung, insbesondere bezüglich Ausbildung und Arbeit, welcher sie als Kurden bereits vor dem Krieg ausgesetzt gewesen seien, stellt keinen Eingriff in die Rechtsgüter Leib, Leben oder Freiheit dar. Auch dürfte die geltend gemachte Ungleichbehandlung die Beschwerdeführenden nicht in die vom Asylgesetz für das Vorliegen eines unerträglichen psychischen Drucks geforderte Zwangslage versetzt haben, welche ihnen ein menschenwürdiges Leben in Syrien verunmöglicht oder in unzumutbarem Ausmass erschwert hätte (vgl. BSGE 2010/28 E. 3.3.1.1). So konnte die Beschwerdeführerin mangels Beziehungen und Geld zwar nicht das von ihr bevorzugte Fach, (...), studieren (A42/10, F26). Dennoch schien sie zum Studium in einem anderen Gebiet - (...) - zugelassen worden zu sein. Da sie die Universität gehasst habe und schwanger gewesen sei, habe sie dieses Studium dann aber aufgegeben (vgl. A15/28, Rz. 1.17.04). Auch gaben die Beschwerdeführenden an, in ihrer Heimat einer Erwerbstätigkeit ([Erwerbstätigkeit von A. _____ und B. _____]) nachgegangen zu sein (vgl. A15/28, Rz. 1.17.04; A33/9, Rz. 1.17.04 und 1.17.05). Folglich waren sie in Syrien nicht vollumfänglich von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten ausgeschlossen, weshalb die diesbezüglich geltend gemachte Diskriminierung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie - wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten - tatsächlich nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung aufweist. Auch die vom Beschwerdeführer vorgetragene Verurteilung wegen des Verkehrsunfalls im Militär weist aus heutiger Sicht nicht die vom Asylgesetz geforderte Intensität auf, selbst wenn sie tatsächlich sachlich ungerechtfertigt und mithin illegitim im asylrechtlichen Sinne gewesen wäre. So beschränkte sich der dafür angeordnete Freiheitsentzug auf zwei Monate. Die Busse von fast einer Million syrischen Lira (damals um Fr. 35'000.-) erscheint zwar durchaus überrissen, wurde bis zur Ausreise der Beschwerdeführenden im Jahr 2012 jedoch nie vollstreckt. So wurde den Beschwerdeführenden die befürchtete Zwangsverwertung ihres Hauses von den Behörden denn auch nie offiziell angedroht. Nach Angaben des Beschwerdeführers wäre überdies erst die Zwangsverwertung des Erlöses des Hauses im Falle eines Verkaufs desselben durch die Beschwerdeführenden vorgesehen gewesen. Vor diesem Hintergrund führte die genannte Busse nicht zum von der Praxis bei wirtschaftlichen Nachteilen geforderten umfassenden Entzug der Existenzgrundlage der Beschwerdeführenden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl., 2015, S. 178). Angesichts der unberechenbaren Entwicklungen im syrischen Bürgerkrieg und der infolgedessen unklaren Machtverhältnisse nach einem momentan nicht absehbaren Ende des Konflikts, ist zudem ungewiss, ob die Busse künftig Bestand haben wird.

E. 4.2

Es steht ausser Frage, dass die Ereignisse, welche die Beschwerdeführenden danach im Zuge des syrischen Bürgerkrieges miterleben mussten - das heisst die Bombardierungen der Stadt, die Vergewaltigung der Nachbarin und die Knappheit der Lebensmittel und Medikamente -, schrecklich und traumatisierend waren und in Aleppo im Zeitpunkt der Ausreise der Beschwerdeführenden eine Situation verbreiteter Gewalt, Zerstörung und Elend vorherrschte.

E. 4.2.1

So wurde verschiedentlich davon berichtet, dass der Konflikt zwischen der syrischen Regierung und verschiedenen Oppositionsgruppen im Jahr 2012 eine zunehmende Militarisierung erfuhr und sich die Lage insbesondere in Aleppo und Damaskus Mitte des

Jahres 2012 dramatisch zuspitzte (vgl. Die Zeit, Krieg in Syrien: Libanon als mahnendes Beispiel, 22. Mai 2012; Office of the High Commissioner for Human Rights [OHCHR], Militarization of Syrian conflict must be stopped, says UN human rights chief Navi Pillay, 3. Juli 2012; OHCHR, Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic - established pursuant to United Nations Human Rights Council Resolutions S-17/1, 19/22 and 21/26 - periodic update, 20. Dezember 2012, S. 2). Im Juli 2012 drangen die FSA und andere regierungsfeindliche Gruppen in die Stadt Aleppo ein. Um die unter anderem in Aleppo unter Druck geratenen Positionen zu konsolidieren, zogen sich die Regierungstruppen der Syrischen Arabischen Armee (SAA) Mitte 2012 mit wenigen Ausnahmen aus dem Nordosten des Landes zurück (vgl. UN Human Rights Council, Report of the independent international commission of inquiry on the Syrian Arab Republic (A/HRC/22/59), 5. Februar 2013, S. 88; Kurd Watch [Berlin], What does the Syrian-Kurdish opposition want?, September 2013; The New York Times, Kurdish Struggle Blurs Syria's Battle Lines, 1. August 2013). Im August 2012 wurde von einer Eskalation der Gewalt in Aleppo mit Gefechten zwischen den Regierungstruppen und Oppositionellen unter Einsatz schwerer Waffen sowie der Luftwaffe berichtet. Syrische Militärflugzeuge hätten wahllos Fassbomben auf oppositionsfreundliche Quartiere der Stadt abgeworfen und auch nicht davor zurückgeschreckt, Spitäler unter Beschuss zu nehmen. Auch seien seitens verschiedener Konfliktparteien Heckenschützen zum Einsatz gekommen, denen zahlreiche Zivilisten zum Opfer gefallen seien. Die Organisation "Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic" berichtete im Dezember 2012, dass aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und den verschiedenen Oppositionsgruppen ganze Stadtteile Aleppos dem Erdboden gleichgemacht wurden (vgl. UN News Centre, Syria experiencing critical shortage in medicines - WHO, 7. August 2012; UN Human Rights Council, a.a.O., 5. Februar 2013, S. 88; OHCHR, a.a.O., 20. Dezember 2012, S. 7 ff.). Ferner wurde verschiedentlich davon berichtet, dass insbesondere Frauen bei Hausdurchsuchungen, Verhaftungen an Checkpoints oder in Haft sowohl seitens der Regierungstruppen als auch seitens der Oppositionellen Opfer sexueller Gewalt wurden, wobei in den konsultierten Quellen wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass sich die Beschaffung von Informationen zu sexueller Gewalt im syrischen Konflikt aus Angst der Opfer vor Stigmatisierung und Ausgrenzung schwierig gestalte (vgl. Fédération internationale des ligues des droits de l'homme [Fidh], Violence Against Women in Syria: Breaking the Silence, April 2013, S. 5; Human Rights Watch [HRW], Syria: Sexual Assault in Detention, 15. Juni 2012; Deutsche Welle [DW], Rights groups detail rape in Syria's civil war, 13. August 2012). Vor dem Hintergrund dieser kriegerischen Auseinandersetzungen, und der damit einhergehenden Zerstörung der Infrastruktur und dem Zusammenbruch der Wirtschaft, kam es in Aleppo auch zur Verknappung verschiedener Güter. So wurde davon berichtet, dass Nahrungsmittel, Wasser, Elektrizität und Treibstoffe nicht mehr ohne weiteres oder nur noch zu hohen Preisen erhältlich waren. Ferner konnte die Nachfrage nach Medikamenten oder anderen medizinischen Leistungen nicht mehr befriedigt werden (vgl. The New York Times, Rubble and Despair of War Redefine Syria Jewel, 18. Dezember 2012; UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA), Humanitarian Bulletin Syria Issue 10 | 30 September - 12 October 2012, Sustained violence negatively impacts the humanitarian situation, Oktober 2012, S. 2; OHCHR, a.a.O., 20. Dezember 2012, S. 9; Integrated Regional Information Networks (IRIN), SYRIA: Healthcare system crumbling, 11. Dezember 2012; World Health Organization (WHO),

Health Situation in Syria and WHO Response, 26. November 2012, S. 3). Im Jahr 2015 hat sich die Situation in Aleppo nach wie vor nicht entspannt. So war die Stadt auch in letzter Zeit immer wieder Schauplatz von Gefechten zwischen Regierungstruppen und Oppositionellen (vgl. Tages Anzeiger, Assad bereit zu humanitärer Waffenruhe in Aleppo, 18. Februar 2015; BBC News, Syria conflict: Aleppo civilians suffer "unthinkable atrocities", 5. Mai 2015; Tagblatt, Heftige Kämpfe erschüttern Aleppo, 3. Juli 2015; Neue Zürcher Zeitung, Syrien: Heftige Kämpfe um Aleppo, 7. Juli 2015; UN Security Council, Report of the Secretary-General on the implementation of Security Council resolutions 2139 [2014], 2165 [2014] and 2191 [2014], 11. November 2015, S. 3). Auch geriet Aleppo zunehmend seitens des sogenannten "Islamischen Staates" (IS) unter Druck (vgl. Al Arabiya News, U.N. envoy: ISIS "only 20 miles away from Aleppo", 15. Januar 2015; Spiegel Online, "Islamischer Staat": Mit neuer Terror-Taktik zum Erfolg, 31. Mai 2015; Schweizer Radio und Fernsehen [SRF], IS in Syrien kurz vor Aleppo, 9. Oktober 2015; Reuters, Islamic State battles insurgents as Syria army prepares assault, 15. Oktober 2015; Al Arabiya News, The battle for Aleppo puts FSA at center stage of Syria conflict, 21. Oktober 2015).

E. 4.2.2

Selbst wenn ein weiterer Verbleib der Beschwerdeführenden in Aleppo nach dem Gesagten unzumutbar war, fehlt es den von ihnen vorgetragenen Ereignissen an der für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft geforderten Gezieltheit der Verfolgung. Von Gezieltheit in diesem Sinne ist dann auszugehen, wenn eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimatstaates respektive ihrer Heimatregion ausgesetzt ist, und somit von den Ereignissen nicht nur "reflexartig" im Sinne ungezielter Nebenfolgen des Krieges oder Bürgerkrieges, sondern als individuelle Person in der Regel aufgrund einer asylrelevanten Verfolgungsmotivation betroffen ist (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, S. 530 Rz. 11.16; vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 37 E. 7 c). Bei der von den Beschwerdeführenden geschilderten Knappheit an Lebensmitteln und Medikamenten handelt es sich um ungezielte Nebenfolgen des Krieges, von denen im Jahr 2012 der Grossteil der Bevölkerung in Aleppo - unabhängig von deren ethnischer Zugehörigkeit - betroffen war. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Bombardierungen der Stadt, welche zu zahlreichen Todesopfern auch unter der Zivilbevölkerung führten. Zwar wurde davon berichtet, dass Regierungskräfte im September 2012 einen kurdischen Stadtteil Aleppos bombardierten und es in einem kurdischen Quartier der Stadt zu Zusammenstössen zwischen kurdischen Milizen und oppositionellen Gruppen kam (vgl. VICE News, Meet the YPG, the Kurdish Militia That Doesn't Want Help from Anyone, 31. Oktober 2012; OHCHR, a.a.O., 20. Dezember 2012, S. 6). Daraus lässt sich aber zumindest nach dem heutigen Wissensstand noch keine gezielte Verfolgung der kurdischen Bevölkerung in Aleppo im asylrechtlichen Sinn ableiten. Der von der Beschwerdeführerin miterlebten Vergewaltigung ihrer Nachbarin - ohne Zweifel ein schreckliches Erlebnis - mangelt es mit Bezug zur Beschwerdeführerin insofern an der Gezieltheit der Verfolgung, als sie selbst nicht direkt davon betroffen war. Überdies schien der sexuelle Übergriff - wie er von der Beschwerdeführerin geschildert wurde (vgl. A42/10, F29 f.) - nicht von einer asylrelevanten Verfolgungsmotivation getragen zu sein, konnte die Beschwerdeführerin doch nicht angeben, welcher Kriegspartei der gesuchte Ehemann der vergewaltigten Nachbarin respektive die Täter angehörten (vgl. A42/10, F29 und F30). Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte herrschende Druck, welchem sie als Kurdin

aufgrund ihres moderaten Islams in ihrem Quartier ausgesetzt gewesen sei, weist überdies nicht die Intensität einer asylrelevanten Verfolgung auf. So waren die vorgetragenen Einschränkungen und Behelligungen, mit welchen die Beschwerdeführerin als Frau konfrontiert war, zwar durchaus unangenehm, erschwerten ein menschenwürdiges Leben indes noch nicht in unzumutbarem Ausmass.

E. 4.3

Schliesslich bleibt der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdeführer - wie von ihm befürchtet - für den Einzug ins Militär vorgesehen war und aufgrund dessen begründete Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG hat.

E. 4.3.1

Gemäss der Organisation Syrian Human Rights Committee (SHRC) hat ein syrisches Präsidialdekret aus dem Jahr 2011 dazu geführt, dass vermehrt Reservisten zum Militärdienst einberufen wurden (vgl. SHRC, Syrian refugees: A crisis with undue international response, 23. November 2013). Auch in anderen Quellen wurde davon berichtet, dass das syrische Regime zunehmend Reservisten zum Militärdienst einberufen liess (vgl. Reuters, Strained Syrian army calls up reserves; some flee, 4. September 2012; Danish Immigration Service [DIS] / Danish Refugee Council [DRC], Syria: Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015, S. 9). Inwiefern gestützt auf das genannte Präsidialdekret die Möglichkeit einer Generalmobilmachung besteht, ist indes unklar (vgl. Gulf News, Al Assad gears up to face military intervention, 10. September 2011; Al-Akhbar [Beirut], Syrian men of military age on edge as army steps up reserve measures, 20. November 2014; Reuters, Damascenes panicked by call for men to fight Assad's war, 14. März 2013). Gemäss dem Institute for the Study of War (ISW) kam es in der Stadt Hama zu einer Generalmobilmachung aller Männer ab Jahrgang 1984. Für die Städte Homs und Deir ez-Zour wurde von ähnlichen Operationen berichtet (vgl. ISW, The Assad regime under stress: Conscription and protest among Alawite and minority populations in Syria, 15. Dezember 2014). Begründet wurden diese erhöhten Mobilisierungsbestrebungen damit, dass das syrische Heer insbesondere aufgrund von Desertion und Dienstverweigerung, aber auch wegen der grossen Anzahl gefallener Soldaten im Schrumpfen begriffen ist (vgl. ISW, a.a.O., 15. Dezember 2014). Wie das syrische Regime bei seiner in jedem Fall erhöhten Rekrutierungstätigkeit vorgeht und ob es sich dabei noch an die Gesetze hält, wird anhand der konsultierten Quellen nicht ganz klar. Während DIS / DRC davon berichteten, dass Vorschriften und Bestimmungen, welche den Militärdienst in Syrien betreffen, grundsätzlich nach wie vor durchgesetzt würden (vgl. DIS / DRC, a.a.O., September 2015, S. 10), hielt die Organisation Forced Migration Review (FMR) in einem Bericht fest, dass die staatlichen Richtlinien bezüglich der Einberufung einem steten Wandel unterworfen seien und oft willkürlich angewandt würden (vgl. FMR, Gender, conscription and protection, and the war in Syria, September 2014). Verschiedene Quellen weisen darauf hin, dass Männer an Checkpoints vermehrt auf ihre Dienstpflicht hin untersucht werden und dabei ohne Vorwarnung rekrutiert werden können (vgl. DIS, Syria: Military service, Mandatory self-defence duty and recruitment to the YPG, 26. Februar 2015, S. 9; The Washington Post, Desperate for soldiers, Assad's government imposes harsh recruitment measures, 28. Dezember 2014; ISW, a.a.O., 15. Dezember 2014; Al-Akhbar [Beirut], a.a.O., 20. November 2014; Al Monitor, Syrian youth worry about draft, 27. Oktober 2014; Reuters, a.a.O., 14. März 2013; Flygtningenævnets, Notat om aftjening af værnepligt m.v. i Syrien [Bericht über Militärdienst etc. in Syrien], 4. April

2013; Reuters, a.a.O., 4. September 2012). Auch wurde von Listen mit Namen von zu mobilisierenden Reservisten berichtet, welche an die Checkpoints der offiziellen Armee verteilt werden. Die Betroffenen wüssten regelmässig nicht, dass ihre Namen auf diesen Listen vermerkt seien, weshalb viele Männer sich kaum mehr getrauten, ihr Haus zu verlassen (vgl. ISW, a.a.O., 15. Dezember 2014; DIS, a.a.O., 26. Februar 2015, S. 7). DIS / DRC hielten fest, dass die Namen von Personen insbesondere in Fällen, in denen eine persönliche Mitteilung nicht mehr möglich ist, auf eine an die Checkpoints zu verteilende Liste geraten (vgl. DIS / DRC, a.a.O., September 2015, S. 11).

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer trug im vorinstanzlichen Verfahren vor, die für ihn zuständige Dienststelle [Ort in Nordwestsyrien] sei abgebrannt, weshalb es von dort keine offiziellen Vorladungen mehr gegeben habe. Auch seien die Männer vermehrt vom Militär auf der Strasse angehalten und auf der Stelle eingezogen worden (vgl. Bst. A.b). Ohne detailliert auf diese Vorbringen einzugehen, zog die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung den Schluss, dass es wenig wahrscheinlich sei, dass der Beschwerdeführer tatsächlich zur Rekrutierung durch das syrische Militär vorgesehen sei, da er ansonsten wohl kaum mit seinem Pass von Syrien in die Türkei hätte reisen können. Diese Einschätzung greift vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen und der daraus erkennbaren Unübersichtlichkeit und Volatilität der Lage in Syrien zu kurz. So liess die Vorinstanz offen, ob die Rekrutierungsstelle [Ort in Nordwestsyrien] tatsächlich zerstört wurde. Ferner klärte sie trotz ihrer zuvor genannten Schlussfolgerung nicht ab, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für einen in Aleppo lebenden Mann - im Allgemeinen und insbesondere unter dem Umstand, dass er wegen der Zerstörung der für ihn zuständigen Rekrutierungsstelle nicht mehr nach dem üblichen Verfahren aufgeboten werden konnte - ist, auf einer an die Checkpoints zu verteilende Liste zu geraten und auf der Strasse ohne Vorwarnung rekrutiert zu werden. Wäre der Beschwerdeführer nämlich auf einer solchen Liste vermerkt gewesen, wäre anzunehmen, dass er von den syrischen Behörden aufgrund seiner Ausreise aus seinem Heimatland als Dienstverweigerer angesehen würde (zur Behandlung, die Dienstverweigerer und Deserteure seitens der staatlichen syrischen Behörden erwarten müssen vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.2). Dass der Beschwerdeführer die Stadt verlassen konnte, weil er die staatlichen Kontrollposten bestochen hat, erscheint vor dem Hintergrund des verschiedentlich geäusserten Hinweises der verbreiteten Korruption seitens Beamter im bürgerkriegsgeplagten Syrien (vgl. Alan George, Syria: Neither Bread Nor Freedom, 2003, S. 14; British Broadcasting Corporation [BBC], Crossing Continents: Syrian corruption, 30. Dezember 2010; Freedom House, Freedom in the World 2015 - Syria, 28. Januar 2015), nicht völlig abwegig. Inwiefern neben anderen Staatsangestellten auch die syrischen Sicherheitsbehörden bestechlich sind und es somit möglich ist, trotz eines Aufgebots zum Eintritt ins Militär aus dem Land auszureisen, wäre von der Vorinstanz mithin ebenfalls genauer abzuklären.

E. 4.3.3

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der entscheidere Sachverhalt, soweit die geltend gemachte Gefahr eines Einzugs ins syrische Militär betreffend, derzeit nicht umfassend abgeklärt wurde. Die zuvor erwähnten vorzunehmenden Abklärungen dürften sich umfangreich gestalten, weshalb sie den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen. Überdies soll dem Beschwerdeführer der Instanzenzug erhalten bleiben. Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen, die Verfügung vom 26. Juni 2014 aufzuheben und die Sache im

Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 5.2

Den Beschwerdeführenden ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihr erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) erscheint es angemessen, von einem Gesamtaufwand von 5.5 Stunden auszugehen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 280.- (welcher dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt ist) beläuft sich die vom SEM zu entrichtende Parteientschädigung unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer aufgerundet auf Fr. 1'670.-. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.